



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Gesellschaft für Integrative Soziale Beratung und Unterstützung mbH – GISBU mbH Schiffdorfer Chaussee 30, 27574 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die GISBU mbH unterhält an o. g. Standort einen **Tagesaufenthalt** als ambulantes Leistungsangebot der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. § 68 Abs.1 SGB XII für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse wie

- fehlende oder nicht ausreichende Wohnung,
- ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage,
- gewaltgeprägte Lebensumstände
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung
- und/oder vergleichbare nachteilige Umstände bestehen.

Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. 06.2006 in der aktuellsten Fassung sowie die Prüfungsvereinbarungen gemäß § 75Abs.3 SGB XII sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung gemäß anliegener Leistungsbeschreibung "Tagesaufenthalt für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten" erbracht.

Ziel des Tagesaufenthalts ist es, die Isolation der hilfesuchenden Menschen aufzuheben und sie zu befähigen, Hilfs- und Unterstützungsangebote anzunehmen.

Der Tagesaufenthalt ist an 365 Tagen im Jahr in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Die Bereitstellung von Verpflegung gegen Bezahlung (durch die Besucher) ist Leistungsbestandteil des Tagesaufenthaltes.

Der Leistungsbeschreibung liegt eine durchschnittliche tägliche Zahl von 30 Besuchern zugrunde.

2.2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal -s. dazu bereits vorliegene Anlage "Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen" Beschluss v. 13.05.2008.

§ 3 a) Leistungsentgelt ab 01.01.2024 – 31.12.2024:

Das Entgelt für die in § 2 definierte Leistung beträgt:

139.582,76 € р. а.

Es wird für alle Besucher zusammen in Form eines vierteljährlichen Abschlags in Höhe von

34.895,69 €

im Voraus gezahlt.

§ 3 b) Leistungsentgelt ab 01.01.2025:

Das Entgelt für die in § 2 definierte Leistung beträgt:

144.469,47 € p. a.

Es wird für alle Besucher zusammen in Form eines vierteljährlichen Abschlags in Höhe von

36.117,37 €

im Voraus gezahlt.

§ 4 Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Die Entgeltvereinbarung gilt für die Zeit ab 01.01. 31.12.2024, bzw. ab 01.01.2025 mit einer Mindestlaufzeit bis 31.08.2025.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

§ 5 Prüfung

5.1 Zweck der Prüfung

Diese Vereinbarung regelt das Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen im Tagesaufenthalt.

An Hand von Regel- und Sonderprüfungen soll festgestellt werden, ob die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Leistungen in der vereinbarten Qualität und Güte zu dem in der Pauschalentgeltvereinbarung festgelegten Preis erbracht wurden.

Unabhängig davon werden konkrete Verabredungen über durchzuführende Regel- und eventuelle Sonderprüfungen getroffen, die in den nachstehenden Punkten 5.2 bis 5.4 geregelt sind.

5.2 Regelprüfung

Die Regelprüfung erfolgt jährlich durch das Vertragsreferat 14 der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugendund Integration unter Einbeziehung der Fachabteilung.

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28. Juni 2006 geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einzureichen.

5.3 Sonderprüfung

Bei begründeter Annahme für das Vorliegen einer Nichterfüllung bzw. einer unzureichenden Erfüllung der vereinbarten Leistung durch den Einrichtungsträger hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport das Recht auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Gründe für eine solche Sonderprüfung können beispielsweise wiederholte Beschwerden der Leistungsempfänger über eine Nichterfüllung bzw. unzureichende Erfüllung der vereinbarten Leistung sein oder auch sich ergebende Differenzen bei der Regelprüfung. Auch festgestellte gravierende Abweichungen von den vereinbarten Qualifikationen und dem Umfang des eingesetzten Personals oder eine festgestellte deutlich unterdurchschnittliche Frequenz durch leistungsberechtigte Besucherinnen und Besucher bezogen auf die kalkulierten täglichen 30 Personen begründen eine solche Sonderprüfung.

Eine mögliche Sonderprüfung wird unter Angabe der Prüfungsgründe 2 Wochen vorher schriftlich seitens der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration angekündigt.

Über das Ergebnis wird die GISBU mbH, Bremerhaven in Form eines Prüfberichts schriftlich informiert. Dieser Bericht enthält den Prüfauftrag, die dem Bericht zu Grunde liegenden Prüfunterlagen, das Prüfergebnis sowie Empfehlungen zur Abstellung der festgestellten Mängel.

5.4 Vorbehalt

Diese Prüfungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt einer Anpassung an rahmenvertragliche Regelungen.

§ 6 Sonstiges

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Februar 2024

Gesellschaft für Integrative Soziale Beratung und Unterstützung mbH GISBU mbH Freie Hansestadt Bremen Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend, und Integration